

Rechtsprobleme neuer Formen der Leistungsbewertung

Neue Diskussionen um den Begriff der Leistung

Neue Unterrichtsformen haben die Diskussion ausgelöst, ob die gegenwärtig praktizierten Formen der Leistungsmessung noch zeitgemäß sind.

Freiarbeit, Wochenplan- und Projektarbeit sowie die Betonung von Schlüsselqualifikationen scheinen eine Neuorientierung auch für die Leistungsbeurteilung zu erzwingen.

Dieser Beitrag versucht den rechtlichen Rahmen für diese Überlegungen zu beschreiben.

1. Worum geht es?

Neben Fachwissen sollen den Schülern auch methodische, kommunikative und strategische Fähigkeiten vermittelt werden. Diesem Ziel dienen neue Unterrichtsformen: Projektarbeiten, Präsentationen, Seminarberichte sind im Unterricht an den verschiedenen Schularten gegenwärtig.

So z.B. im Bereich der Gymnasien die Seminarkurse, an den Realschulen das themenorientierte Projekt "Wirtschaften, Verwalten Recht" und die Projektprüfung an der Hauptschule.

Aber auch außerhalb dieser genannten Felder hat sich der Unterricht verändert was den Ruf nach neuen Formen der Leistungsbeurteilung laut werden lassen.

2. Rechtliche Überprüfbarkeit der Notengebung

Der Lehrer hat bei seiner Notengebung einen Beurteilungsspielraum, d.h. seine Notengebung ist nur eingeschränkt überprüfbar. Dies betrifft vor allem den Vorgang der Bewertung: Welche Kenntnisse verlangt werden und wie der Vergleichsrahmen gebildet wird entscheidet der Lehrer auf Grund seines Unterrichts, seiner Erfahrungen und seiner daraus gebildeten Maßstäbe.

Grenzen ergeben sich jedoch außerhalb dieses Bewertungsvorganges. Beispielsweise bei der Frage, ob von richtigen Tatsachen ausgegangen wurde, ob das Verfahren korrekt durchgeführt wurde und ob allgemein gültige *Bewertungsgrundsätze beachtet wurden*.

BVerwG, Urteil vom 24.04.1959, VII C 104.58

SPE a.F. S. II C I/1

Der rechtlichen Natur der Prüfungsleistungen entspricht es, daß der Richter die eigentliche pädagogisch-wissenschaftliche Wertung nur insoweit prüfen kann, ob der Prüfer

- a) von falschen Tatsachen ausgegangen ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat
- c) oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

3. Die Notenverordnung

„Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind **alle** von einem Schüler **in einem Unterrichtsfach erbrachten Leistungen** (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen.“

Diese Formulierung in § 7 der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung¹ muss Ausgangspunkt jeder Überlegung zu dem rechtlichen Rahmen neuer Formen der Leistungsbeurteilung sein. Es geht also im Kern um zwei Fragen:

- Was ist Leistung?
- Welche Leistung lässt sich einem Unterrichtsfach zuordnen?

Zugleich macht diese Formulierung in der Verordnung aber deutlich, dass Eingang in die Notengebung **alle** Leistungen finden sollen. Keine Leistung des Schülers soll unter den Tisch fallen. Es gibt also durchaus die Möglichkeit, neben den Kategorien schriftliche und mündliche Leistungen auch noch eine Kategorie „sonstige Leistungen“ zu bilden, in die weitere Leistungen, die sich den anderen beiden Kategorien nicht zuordnen lassen, Eingang finden.

Allerdings muss das Gebot der **Transparenz** natürlich auch in diesem Zusammenhang beachtet werden. Der Fachlehrer hat zum Beginn des Unterrichts bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notengebung gewichten wird.

Transparenz

- Gewichtung der verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung
- Allgemeine Kriterien für die Bewertung von Leistungen
- Mitteilung des Standes der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

4. Was ist Leistung?

*Geht man davon aus, dass Eingang in die Notengebung nur die **Leistungen** eines Schülers finden dürfen, stellt sich die Frage inwieweit übergreifende Kompetenzen als Leistungen eingeordnet werden können.*

Etwas polemisch zugespitzt: Erhält der Schüler eine gute Note dafür, dass er sich engagiert in ein Projekt einbringt und sozial gegenüber den anderen Gruppenmitgliedern verhält oder dafür, dass er etwas von den Gegenständen und Methoden eines bestimmten Faches versteht.

Allgemein kann man sicher sagen, dass z.B. das Sozialverhalten zwar wesentlich durch den Charakter bestimmt wird, in der Gruppe aber durchaus eine Leistung ist, die den Gesamterfolg, das Gruppenergebnis beeinflusst.

Auch mit Blick auf die Funktion der Leistungsbeurteilung macht es durchaus Sinn, das Sozialverhalten zu bewerten. Die Rückmeldung, die damit gegeben wird, kann sowohl für den Schüler selbst wie z.B. auch für seine Eltern oder einen potenziellen Arbeitgeber bedeutsam sein.

Der Schüler erfährt, wo er steht und wo er noch an sich arbeiten muss. Die Eltern bekommen Hinweise für ihre Erziehungsarbeit und der potenzielle Arbeitgeber erfährt, was er von dem Jugendlichen z.B. als Lehrling erwarten darf. Auch im Arbeitsprozess steht der Jugendliche in einer Gruppensituation und für den Arbeitgeber kann die Information, wie er sich in ein Team einfügt und mitzieht wesentlicher sein, als die Note in Mathematik.

5. Welche Leistung lässt sich einem Unterrichtsfach zuordnen?

¹ K.u.U. 83, 449

Doch kehren wir zurück zu der Praxis des Schulalltages. Gegenwärtig erhält der Schüler Noten in einzelnen Fächern. Übergreifende Kompetenzen können in der „allgemeinen Beurteilung“ rückgemeldet werden. Diese ist aber nur für bestimmte Klassenstufen (Jahreszeugnis Klasse der Grundschule, Klassen 5 und 6 der auf die Grundschule aufbauenden Schule) vorgesehen.

Stellen wir nun die Frage, welche „Schlüsselqualifikationen“ etwas mit den Leistungen im einzelnen Unterrichtsfach zu tun haben. Auf den ersten Blick ist man geneigt zu sagen „kommt drauf an“, genauer gesagt kommt darauf an, wie der Unterricht gestaltet ist.

Zweifel kommen allerdings bei einem Blick auf die Funktion der Notengebung auf:

Angenommen, ein Realschüler bewirbt sich um eine Lehrstelle als Bankkaufmann. Hat der Schüler eine 2 in Deutsch wird der potenzielle Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die deutsche Sprache in Wort und Schrift recht sicher beherrscht. Bei einem Schüler mit der Note 4 wird er Unsicherheiten vermuten.

Würde man einem potenziellen Arbeitgeber nun sagen, dass sich die Unterschiede zwischen den Noten der beiden Schüler daraus ergeben, dass sich der eine Schüler bei Gruppenarbeiten engagiert eingebracht hat während der andere Schüler ständig destruktiv wirkte, wäre er mit Sicherheit erstaunt. Ein Zeugnis würde er seiner Einstellungsentscheidung wohl kaum mehr zu Grunde legen.

Die Bewertung der Sozialkompetenz versackt also in der Fachnote, so dass die Leistungsbewertung ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann.

6. Individuelle Leistung

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts gehört auch, dass nur die individuelle Leistung des einzelnen Schülers bewertet werden darf. Noten verteilen Lebenschancen .

Dass die Verteilung dieser Lebenschancen nicht nach Stand oder Herkunft erfolgt ist eine Erbschaft des liberalen Bürgertums des 19. Jahrhunderts. Auf die individuelle Leistung des Einzelnen soll es ankommen.

Die Bewertung erfordert deshalb exakte Planung, Steuerung und Beobachtung, denn sie muss so ausgestaltet sein,

- dass jeder Schüler die gleichen Chancen hat, seine Leistungen zu erbringen
- die individuelle Leistung tatsächlich festgestellt werden kann

Gruppenprüfung

VGH Mannheim, Urteil vom 15.03.1977, SPE a.F. S. III A II/51

Wenn aber von der Bewertung einer im Rahmen einer Ausbildung erbrachten geistig wissenschaftlichen Leistung Rechtsfolgen im Hinblick auf die Erzielung des Ausbildungserfolges abhängen, **muss diese Leistung individuell einwandfrei festzustellen und gegebenenfalls gegenüber den Leistungen anderer abzugrenzen sein. Dies ergibt sich zwingend aus dem Wesen des auf die Feststellung des persönlichen Leistungs- und Wissensstandes abstellenden Prüfungsrechtes**, ohne dass dies in der jeweiligen Prüfungsordnung ausdrücklich ausgesprochen sein muss...

Dieser einer Gemeinschaftsarbeit von vornherein anhaftende Mangel kann nicht dadurch beseitigt werden, dass die Mitverfasser, wie es hier geschehen sein soll, ihren Beitrag nachträglich in einer Proseminarsitzung **mündlich vertreten ...**

7. Chancengleichheit

Gerade bei Gruppenarbeiten ist die Chancengleichheit ein wichtiger Maßstab. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Schüler hier unterschiedliche Aufgaben innerhalb einer arbeitsteilig organisierten Gruppe haben und mit unterschiedlich befähigten Mitschülern, die ihre „Entfaltungsmöglichkeiten“ aber auch die Qualität des Gruppenergebnisses wesentlich beeinflussen, zusammenarbeiten.

Angenommen die Gruppe soll in Biologie eine Präsentation zum Thema „Eutrophierung“ vorbereiten. Einer der Schüler sammelt die Informationen im Internet. Ein Schüler bereitet die Informationen auf und verfasst den Text für die Präsentation, ein weiterer Schüler bastelt die Plakate, die bei der Präsentation eingesetzt werden sollen. Selbst wenn man voraussetzt, dass der Erarbeitungsprozess genau beobachtet werden kann, ist die Notengebung sehr schwierig. Hat das „Schnibbeln“ den gleichen Wert wie die inhaltliche Erarbeitung oder die Präsentation ?

Dieses Beispiel macht wiederum deutlich: Eine rechtssichere Bewertung erfordert eine sorgfältige Steuerung und Beobachtung der Gruppenarbeit.

BVerwG, Beschluß vom 16.01.1984, 7 B 169.83, SPE n.F. 588 Nr. 7

Der beschließende Senat hat in einer Vielzahl von Entscheidungen die Bedeutung des Grundsatzes der Chancengleichheit, in dem der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG seine prüfungsrechtliche Ausprägung gefunden hat, hervorgehoben. Dieser Grundsatz gebietet für das Prüfungsverfahren, möglichst gleichmäßige äußere Voraussetzungen für alle Prüflinge zu schaffen und damit allen Prüflingen gleiche Erfolgchancen einzuräumen (BVerwGE 41, 34 [35] Hinweis). Rechtswidrig – als ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG – ist deshalb nicht nur die Benachteiligung, sondern ebenso auch die Bevorzugung eines Prüfungskandidaten. Beide Arten von Ungleichbehandlung sind geeignet, den Zweck der Prüfung zu vereiteln und das Prüfungsergebnis zu verfälschen.

8. Weitere Grenzen

Nur was im Unterricht vermittelt wurde, darf Gegenstand der Überprüfung sein. Soll also z.B. im Rahmen eines Projektes die Präsentation bewertet werden, ist dies nur statthaft, wenn zuvor auch die Präsentationstechniken erarbeitet wurden. Das konkrete Produkt hängt natürlich von den individuellen Fähigkeiten ab. Die Grundfertigkeiten müssen aber im Unterricht vermittelt worden sein.

9. Fazit

Es gibt rechtliche Grenzen für neue Formen der Leistungsbeurteilung. Die rechtssichere Bewertung stellt Anforderungen an die Planung und Beobachtung der Beurteilungssituation.

Eine Leistungsbeurteilung, die den Kriterien Objektivität, Reliabilität und Validität genügt, wird im Regelfall auch den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Allerdings ist damit die Messlatte nicht gerade niedrig gelegt.

Mit handlungsorientierten Aufgabenstellungen können fachliche und methodische Kompetenzen sacherecht überprüft werden. Ob sich Sozialkompetenzen so überprüfen lassen, dass die Beurteilung des pädagogischen Gütekriterien genügt, halte ich für zweifelhaft.

Das Thema wird uns in Zukunft sicher noch beschäftigen.

Dr. Stefan Reip
Regierungsdirektor

Oberschulamt Stuttgart